



Compliance-Richtlinie

Verhaltenskodex für die Rhomberg Sersa Rail Group



Vorwort

Die Rhomberg Sersa Rail Group hat sich den Ruf eines verlässlichen und fairen Partners erworben. Diese Werte, die auch in der Firmenphilosophie verankert sind, machen die Rhomberg Sersa Rail Group zu einem angesehenen, internationalen Familienunternehmen.

Um diesen Status zu gewährleisten, soll die Compliance-Richtlinie unser ethischer und rechtlicher Wegweiser sein. Sie enthält grundlegende Regeln für ein faires, offenes und integeres Verhalten innerhalb der Rhomberg Sersa Rail Group sowie gegenüber unseren Geschäftspartnern, Anbietern und Mitbewerbern.

Im Einklang mit der Unternehmensphilosophie soll durch ethische Standards und eine loyale Unternehmens- und Führungsstruktur die Wettbewerbsfähigkeit und die Marktposition der Rhomberg Sersa Rail Group nachhaltig gestärkt werden.

Bregenz, August 2015



Konrad Schnyder



Hubert Rhomberg

Rhomberg Sersa Rail Holding GmbH



Konrad Schnyder (links), Präsident Owner Board, und Hubert Rhomberg (rechts), CEO Rhomberg Sersa Rail Group

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundsätze	4
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Verantwortung aller Mitarbeiter der Rhomberg Sera Rail Group	4
1.3	Mögliche Konsequenzen	5
1.4	Geschlechtsneutrale Formulierung	5
2	Soziale Verantwortung und Umweltschutz	6
2.1	Alkohol- und Drogenmissbrauch	6
2.2	Sexuelle Belästigung	6
2.3	Diskriminierung	6
2.4	Umwelt, Gesundheit und Sicherheit	6
3	Kommunikation	7
3.1	Kommunikation mit der Presse	7
3.2	Kommunikation innerhalb der Rhomberg Sersa Rail Group	7
3.3	Kommunikation über Social Media	7
4	Korruption	8
4.1	Bestechung	8
4.2	Geschenke, Bewirtung, Geschäftsanbahnung	8
4.3	Karitative Zuwendungen	8
4.4	Spenden und Sponsoring	9
4.5	Politische Zuwendungen	9
4.6	Geldwäsche	9
5	Vertraulichkeit	10
5.1	Unternehmensinformation	10
5.2	Schutz des geistigen Eigentums	10
5.3	E-Mail, Intranet und Internet	10
6	Wettbewerbsregeln	11
6.1	Unlauterer Wettbewerb	11
6.2	Verhalten gegenüber Kunden, Lieferanten und Mitbewerbern	11
6.3	Preisfestsetzung	12
6.4	Marktaufteilung und Kundenschutz	12
6.5	Informationsaustausch	12
6.6	Kontakt mit Wettbewerbern, insb. bei Verbandsrechtsveranstaltungen	12
7	Interessenskonflikt	13
8	Meldung von Fehlverhalten	14
9	Compliance-Office	15
9.1	Aufgaben des Compliance-Office	15
9.2	Kontaktdaten Compliance-Office	15

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Geltungsbereich

Jeder Mitarbeiter der Rhomberg Sersa Rail Group beeinflusst durch sein Handeln das Ansehen des Unternehmens – positiv wie auch negativ.

Zur Rhomberg Sersa Rail Group gehören alle Konzern- und Beteiligungsgesellschaften, bei denen die Rhomberg Sersa Rail Holding GmbH direkt oder indirekt mehr als 50% der Anteilsrechte besitzt oder anderweitig die Geschäftstätigkeit kontrolliert.

Es wird von allen Mitarbeitern erwartet, dass die Regeln der Compliance-Richtlinie befolgt werden. Es mag vorkommen, dass anwendbares, nationales Recht sowie spezifische Betriebsvorschriften strengere Standards setzen als diejenigen, die in diesen Richtlinien enthalten sind. In einem solchen Fall sind die strengeren Standards anzuwenden.

Es wird darauf Wert gelegt, dass auch Geschäftspartner der Rhomberg Sersa Rail Group die Compliance-Richtlinie einhalten. Die Richtlinie kann auch im Internet unter www.rhomberg-sersa.com abgerufen werden.

1.2 Verantwortung aller Mitarbeiter der Rhomberg Sersa Rail Group

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre Führungskräfte oder das Compliance-Office über von ihnen wahrgenommene rechtliche Verstöße zu informieren. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, werden die Mitarbeiter entsprechend unterrichtet.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet,

- die in seinem Verantwortungsbereich geltenden Gesetze, Vorschriften und internen Anweisungen einzuhalten,
- fair, respektvoll und vertrauenswürdig bei allen Tätigkeiten und Geschäftsbeziehungen zu sein,
- das Ansehen der Rhomberg Sersa Rail Group zu achten und zu fördern,
- Interessenskonflikte zwischen geschäftlichen und privaten Angelegenheiten offen zu legen,
- sich oder anderen keine unrechtmässigen Vorteile zu verschaffen.

Jede Führungskraft ist darüber hinaus verpflichtet,

- die Führungsgrundsätze der Rhomberg Sersa Rail Group einzuhalten,
- Mitarbeiter nach ihrer Leistung zu beurteilen,
- die Einhaltung dieser Richtlinie in ihren Funktionsbereich sicherzustellen.

1.3 Mögliche Konsequenzen

Verstöße gegen geltendes Recht und ethische Grundsätze können für die Rhomberg Sersa Rail Group weitreichende Konsequenzen haben. Unter anderem drohen Geldstrafen, Schadenersatzforderungen, Ausschluss von öffentlichen Aufträgen, Abbruch von Geschäftsbeziehungen sowie Image-schäden.

1.4 Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung (z.B. MitarbeiterInnen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.



2 Soziale Verantwortung und Umweltschutz

Es wird grösster Wert auf die gleichberechtigte und faire Behandlung von Mitarbeitern, Kunden und Netzwerkpartnern gelegt. Die Rhomberg Sersa Rail Group bietet allen Mitarbeitern gleiche Beschäftigungschancen. Leistung und Qualifikation bilden das Entscheidungsfundament. Die Rhomberg Sersa Rail Group toleriert keine Arbeitsbedingungen, die den internationalen Gesetzen und Regelungen widersprechen. Das gleiche gilt für ihre Geschäftspartner.

2.1 Alkohol- und Drogenmissbrauch

Den Mitarbeitern ist es grundsätzlich verboten, während der Arbeitszeit Alkohol, Drogen und andere Rauschmittel zu konsumieren. Davon ausgenommen ist der angemessene Konsum von Alkohol bei betriebsbedingten Feiern.

2.2 Sexuelle Belästigung

Die Rhomberg Sersa Rail Group verbietet sexuelle Belästigung in jeglicher Art und Weise.

2.3 Diskriminierung

Für die Rhomberg Sersa Rail Group sind die Menschenrechte die wichtigsten Werte, die von allen respektiert und beachtet werden. Jeder Mensch ist einzigartig und wertvoll und wird für seine individuellen Fähigkeiten respektiert.

Es werden keine Diskriminierungen auf Grund von Alter, Geschlecht, Religion, nationaler oder ethnischer Herkunft, Familienstand, Behinderung, Kultur, politischer Meinung, sexueller Orientierung oder sozialer Zugehörigkeit toleriert.

2.4 Umwelt, Gesundheit und Sicherheit

Der nachhaltige und ressourcenschonende Umgang mit unserer Umwelt ist ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmensstrategie der Rhomberg Sersa Rail Group. Informationen über die bestehenden Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien können im integrierten Management System (IMS) abgerufen werden. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, diese Richtlinien zu seinem eigenen und zum Schutz der Umwelt einzuhalten.

3 Kommunikation

Die Positionierung der Marke und das Image der Rhomberg Sersa Rail Group werden durch einheitliche und professionelle Kommunikation mit Dritten gestärkt bzw. gebildet. Mitarbeiter handeln daher transparent, ehrlich, offen, fair und spiegeln die Wertehaltung der Rhomberg Sersa Rail Group wider.

3.1 Kommunikation mit der Presse

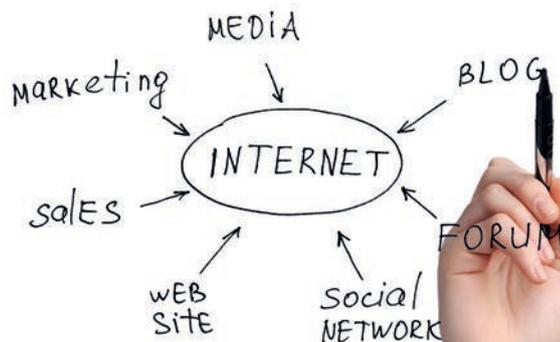
Presseanfragen sind direkt an den Gruppenservice Marketing & Kommunikation weiterzuleiten, um eine koordinierte und durchgängige Pressebetreuung sicherzustellen.

3.2 Kommunikation innerhalb der Rhomberg Sersa Rail Group

Ein fairer und wertschätzender Umgang der Mitarbeiter untereinander ist wesentlicher Teil der Kultur. Mitarbeiter richten ihre Kritik an den direkt von der Kritik betroffenen Kollegen und unterbinden die Verbreitung von Falschmeldungen und Fehlbehauptungen. Es wird erwartet, dass Mitarbeiter nützliche und wichtige Informationen proaktiv ins Unternehmen einbringen.

3.3 Kommunikation über Social Media

Um einen verantwortungsvollen und bewussten Umgang mit Social Media zu gewährleisten, steht den Mitarbeitern ein Leitfadens – die Social-Media-Richtlinie – zur Verfügung. Diese Richtlinie besitzt für alle Mitarbeiter der Rhomberg Sersa Rail Group Gültigkeit und kann im Intranet abgerufen werden.



4 Korruption

Durch die vielseitigen Formen der Korruption entstehen weltweit grosse Wettbewerbsverzerrungen sowie andere ernst zu nehmende Schäden. Die Rhomberg Sersa Rail Group verpflichtet sich, die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig anzuwenden.

4.1 Bestechung

Bestechung ist das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von finanziellen oder sonstigen Vorteilen an Amtsträger oder Bedienstete oder Beauftragte eines Unternehmens, um Geschäfte zu machen. Den Mitarbeitern ist jede Form der Bestechung oder Beschleunigungszahlung, unabhängig vom Wert, untersagt.

4.2 Geschenke, Bewirtung, Geschäftsanhaltung

Unter Geschenken sind alle Werte zu verstehen, die im Rahmen einer Geschäftsbeziehung ausgetauscht werden, für die der Empfänger keine Gegenleistung zu einem adäquaten Marktwert erbringt und deren Ziel die Geschäftsanhaltung und Kontaktpflege zwischen Geschäftspartnern ist. Neben reinen Sachgeschenken zählen dazu auch Bewirtungen, Reisen, Essenseinladungen, Einladungen zu kulturellen oder Kundenveranstaltungen.

Grundsätzlich müssen Mitarbeiter im Einzelfall sorgfältig abwägen, ob die Annahme eines Geschäftsgeschenks angemessen ist, und welchen Eindruck dieses erweckt. Das Geschenk darf keine Verpflichtungen oder Handlungszwänge nach sich ziehen.

Sofern einzelne Länder oder Tochtergesellschaften strengere Regelungen treffen, sind diese massgeblich. Alle erhaltenen und getätigten Geschenke und Einladungen sind dem Compliance-Office ab einem Gegenwert von € 100,- (Gültigkeit entsprechend der Landeswährung) zur Erfassung im „Geschenkeregister“ zu melden und in regelmässigen Abständen durch das Compliance-Office offenzulegen. Gebrandete Werbemittel sowie Streuartikel sind von dieser Regelung ausgenommen. Einladungen zu Geschäftsessen können im üblichen Masse angenommen werden. Verboten sind – unabhängig von deren Wert – Geschenke, die zu einem Reputationsschaden für die Rhomberg Sersa Rail Group führen können. Ebenfalls verboten sind Geschenke an Einzelpersonen in Form von Geld (ausgenommen übliche Trinkgelder) oder geldwerten Gutscheinen. Auch sind Geschenke verboten, die ethische Grundsätze verletzen können, insbesondere im Hinblick auf Kultur, Nationalität, Geschlecht, Behinderung oder Sexualität.

Mitarbeiter, die mit dem Abschluss oder der Vermittlung von Geschäften betraut sind, dürfen von Geschäftspartnern keine Provisionen oder sonstige Belohnungen annehmen, sofern die Rhomberg Sersa Rail Group nicht ausdrücklich einwilligt.

4.3 Karitative Zuwendungen

Geld- und Sachspenden für karitative und gemeinnützige Zwecke sind erlaubt.



4.4 Spenden und Sponsoring

Die Rhomberg Sersa Rail Group unterstützt soziale, sportliche, kulturelle und umweltrelevante Aktivitäten im Rahmen der Unternehmensstrategie. Bei sämtlichen Sponsoringaktivitäten ist zu beachten, dass keine Interessenskonflikte entstehen.

Unter den Begriff „Spenden“ fallen freiwillige Leistungen, die ohne Gegenleistung, aber in der Regel mit einer gewissen Zweckbestimmung gegeben werden. Unter den Begriff „Sponsoring“ fallen Zuwendungen in Form von Geld-, Sach- und Dienstleistungen mit der Erwartung, eine in der Regel reputationsfördernde Gegenleistung zu erhalten.

Die Rhomberg Sersa Rail Group empfindet eine besondere Verpflichtung, gesellschaftlich und ökologisch relevante Projekte zu unterstützen. Der Fokus liegt dabei auf Initiativen, die das umwelt- und energiebewusste Handeln sowie das soziale und kulturelle Miteinander fördern.

Nicht unterstützt werden:

- Organisationen mit extremen weltanschaulichen Hintergründen und
- Organisationen, Initiativen, Vereine oder Veranstaltungen, die einen oder mehrere der folgenden Punkte erfüllen:
 - Sie richten sich gegen Freiheit und/oder Würde von Mensch und/oder Tier.
 - Sie schaden der Umwelt und/oder der Ökosphäre.

Grundsätzlich werden Engagements im Sinne des Gemeinwohls seitens des Unternehmens positiv gesehen. Genaue Regelungen finden sich in den Sponsoringrichtlinien.

4.5 Politische Zuwendungen

Zuwendungen an politische Parteien sind verboten. Persönliche politische Aktivitäten dürfen nicht innerhalb des Unternehmens erfolgen und auch sonst keinen wie immer gearteten Einfluss auf die Rhomberg Sersa Rail Group haben.

4.6 Geldwäsche

Jeder Mitarbeiter hat die Gesetze gegen Geldwäsche zu befolgen und Verdachtsmomente, die auf Geldwäsche hindeuten, unverzüglich dem Compliance-Office mitzuteilen. Geschäfte werden nur mit seriösen Geschäftspartnern eingegangen, deren Mittel aus legalen Quellen stammen. Sollten Zweifel an der Seriosität eines Geschäftspartners entstehen, muss eine sorgfältige Überprüfung (Due Diligence) des Geschäftspartners durchgeführt werden.

5 Vertraulichkeit

5.1 Unternehmensinformation

Die Mitarbeiter behandeln sämtliche Unternehmensinformationen vertraulich. Als Unternehmensinformation gelten alle Finanzdaten, technischen Daten, Korrespondenzen, Verträge, Vereinbarungen, Pläne, Strategiepapiere etc., unabhängig von Form und Medium.

Ausdrücklich als „vertraulich“ gekennzeichnete Unternehmensinformationen sind besonders sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren.

5.2 Schutz des geistigen Eigentums

Zum geistigen Eigentum der Rhomberg Sersa Rail Group zählen Erfindungen, Ergebnisse aus wissenschaftlichen oder technischen Forschungen, Produktentwicklung, Entwicklung neuer Technologien, selbsterstellte Computersoftware usw.

Sämtliche Mitarbeiter des Unternehmens schützen das geistige Eigentum besonders sorgfältig, indem keine Informationen darüber verbreitet oder an Mitbewerber weitergeleitet werden.

Anmerkung zu 5.1 und 5.2:

Werden solche vertraulichen Informationen nach Zustimmung durch den Vorgesetzten einem Geschäftspartner zur Kenntnis gebracht, so muss von diesem eine Geheimhaltungsvereinbarung unterfertigt werden.

5.3 E-Mail, Intranet und Internet

Die wesentlichen Grundsätze zur Erreichung eines bestmöglichen Risikoausschlusses bei Benutzung der IT-Systeme sind von allen Mitarbeitern einzuhalten:

- Die firmeneigenen IT-Systeme sind gemäss der geltenden IT-Richtlinie zu verwenden.
- Firmenintern dürfen nur Geräte zum Einsatz kommen, die von der Rhomberg Sersa Rail Group zur Verfügung gestellt werden.
- Inhalte, die ungesetzlich, verleumderisch, diskriminierend oder pornografisch sind, dürfen weder konsumiert noch heruntergeladen, verschickt oder kopiert werden.
- Sämtliche Unternehmensinformationen sind auf Servern des Unternehmens abzuspeichern.
- Auf die Sicherheit der Daten, vor allem im Umgang mit mobilen Datenträgern, ist zu achten. Auch fahrlässiges Verhalten kann diesbezüglich zu Schadenersatzforderungen und disziplinarischen Massnahmen führen.

Um Schaden zu vermeiden, können alle E-Mail- und Internet-Aktivitäten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufgezeichnet und durch automatisch arbeitende Computerprogramme auf unzulässige Inhalte untersucht werden.

6 Wettbewerbsregeln

Zur Wahrung einer sachlichen und transparenten Geschäftsbeziehung wird ein professionelles Geschäftsverhältnis zu allen am Geschäftsprozess Beteiligten angestrebt.

Verstöße gegen internationale und nationale Wettbewerbsregelungen ziehen ernsthafte rechtliche Konsequenzen sowohl für die Rhomberg Sersa Rail Group als auch für die beteiligten Mitarbeiter nach sich.

6.1 Unlauterer Wettbewerb

Die Rhomberg Sersa Rail Group hält die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen ein. Es werden weder irreführende Angaben über geschäftliche Verhältnisse gemacht noch Geschäftspraktiken angewandt, die die Entscheidungs- und Verhaltensfreiheit des Marktteilnehmers wesentlich beeinflussen.

transparent und fair. Geschäfte mit Kunden basieren immer auf korrekten und wahrheitsgetreuen Aussagen in Bezug auf Kosten, Qualität, Verfügbarkeit und Eigenschaften von Produkten bzw. Dienstleistungen.

Die Rhomberg Sersa Rail Group ist ein fairer Partner für Lieferanten und Subunternehmer. Das Beschaffungswesen und die daraus getroffenen Entscheidungen lassen sich klar nach den Kriterien „Preis“, „Qualität“, „Ökologie“ und „Service“ nachvollziehen.

6.2 Verhalten gegenüber Kunden, Lieferanten und Mitbewerbern

Ehrliche und aufrichtige Kontakte zu Kunden sind eine wesentliche Verantwortung der Rhomberg Sersa Rail Group. Der Umgang mit Kunden erfolgt

Mitbewerber werden fair und respektvoll behandelt. Die Rhomberg Sersa Rail Group geht keine wettbewerbsbehindernden Abmachungen ein, die Kunden oder Lieferanten schädigen können.

Die Beschaffung und Weitergabe von Mitbewerberinformationen erfolgen unter Einhaltung der geltenden nationalen und internationalen Gesetze.



6.3 Preisfestsetzung

Die Rhomberg Sersa Rail Group setzt die Preise und Geschäftsbedingungen frei und eigenständig fest. Es werden keine Preisabsprachen mit Wettbewerbern geduldet. Alle Mitarbeiter sind angehalten, sich nicht durch informelle Kontakte oder durch Informationsaustausch mit anderen Wettbewerbern am Markt beeinflussen zu lassen.

6.4 Marktaufteilung und Kundenschutz

Die Rhomberg Sersa Rail Group teilt ihren Markt mit Wettbewerbern weder nach Regionen, Produkten, Kunden oder Lieferanten auf. Die Strategie zur Gewinnung oder Betreuung von Kunden und die Auswahl von Lieferanten trifft die Rhomberg Sersa Rail Group alleine und ohne Abstimmung mit ihren Wettbewerbern. Geplante Markt- und Produktstrategien werden bis zur Veröffentlichung geheim gehalten.

6.5 Informationsaustausch

Mit Wettbewerbern der Rhomberg Sersa Rail Group werden weder geheime noch marktrelevante Informationen, wie z.B. Preise, Margen, Rabatte, Berechnungsmethoden, Zahlungsbedingungen etc. ausgetauscht. Wettbewerbsrelevante Daten dürfen nur unter der Voraussetzung der Anonymisierung und der Anforderung von Marktinstiuten o.ä. zu Benchmarkingzwecken übermittelt und verwertet werden. Dabei darf auf keinen Fall ein Rückschluss auf das Marktverhal-

ten der beteiligten Unternehmer geschlossen werden.

Wettbewerber werden niemals über geplante Preisanpassungen und Änderungen der Geschäftsbedingungen von der Rhomberg Sersa Rail Group informiert.

Erhält die Rhomberg Sersa Rail Group von einem ihrer Wettbewerber ungefragt vertrauliche Informationen, so sind diese unter schriftlicher Begründung zurückzuweisen.

6.6 Kontakt mit Wettbewerbern, insb. bei Verbandsrechtsveranstaltungen

Mit Wettbewerbern tritt die Rhomberg Sersa Rail Group nur wegen einem konkreten Anlass in Kontakt. Für das Treffen steht im Vorhinein eine klare Agenda fest.

Sollten in der Besprechung kartellrechtswidrige Themen, wenn auch nur vermutete, aufkommen, sind Zweifel an der Zulässigkeit sofort bekannt zu machen und durch die Rechtsabteilung prüfen zu lassen. Bis zur Abklärung sind die Gespräche zu beenden und sicherzustellen, dass die Bedenken der Zulässigkeit sowie das Verlassen protokolliert werden. Im Zweifel sind der Ablauf und das Ende der Besprechung selbst zu protokollieren.

Wird der Rhomberg Sersa Rail Group ein kartellrechtswidriger Vorschlag von einem Wettbewerber gemacht, ist dieser schriftlich abzuweisen. In jedem Fall hat die Rhomberg Sersa Rail Group klarzustellen, dass sie sich als rechtstreu Unternehmen nicht an wettbewerbswidrigen Absprachen beteiligt.

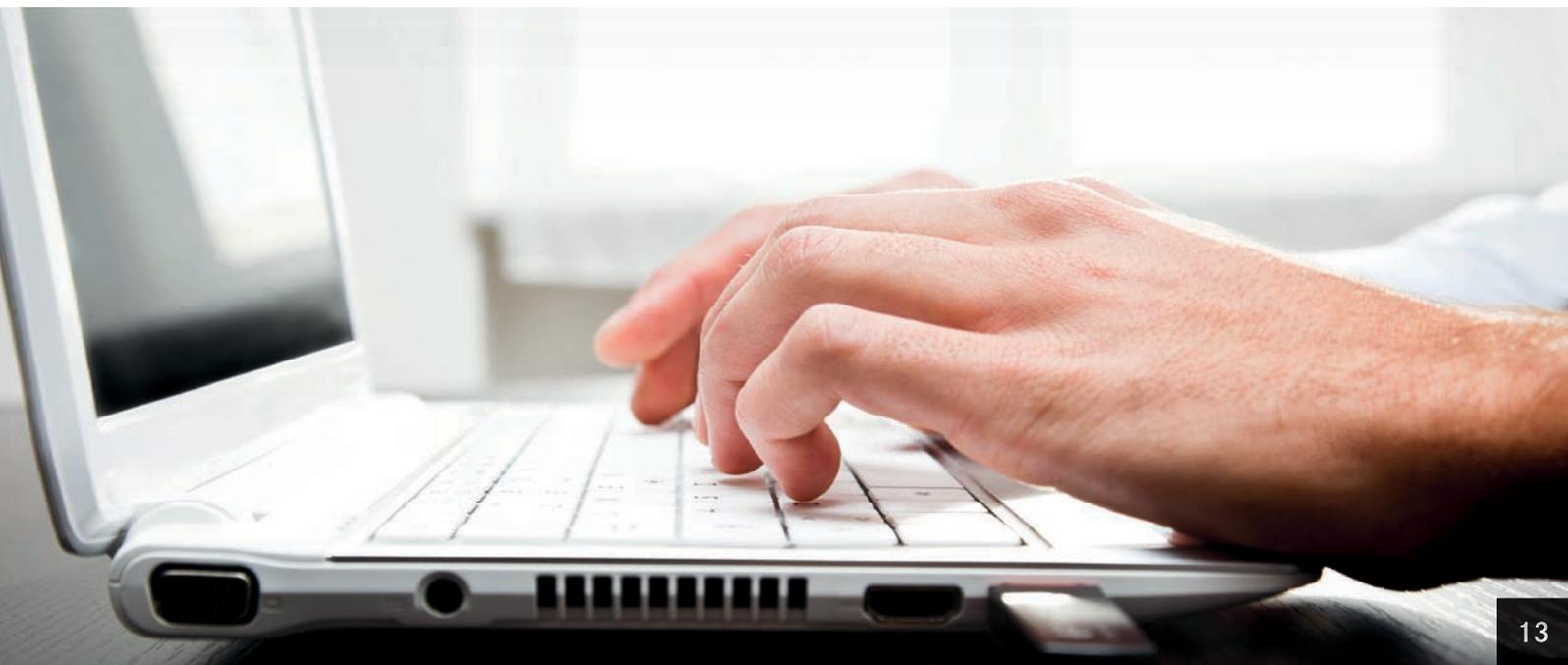
7 Interessenskonflikt

Jeder Mitarbeiter muss die privaten Interessen und die Interessen der Rhomberg Sersa Rail Group streng voneinander trennen.

Zu beachten sind insbesondere

- Aufträge an nahestehende Personen (Ehegatten, Verwandte oder andere Personen, die im gleichen Haushalt leben, Freunde und private Geschäftspartner),
- Aufträge an Unternehmen, in denen nahestehende Personen in entscheidungsrelevanten Positionen arbeiten,
- Aufträge an Unternehmen, an denen nahestehende Personen beteiligt sind (ausgenommen börsennotierte Gesellschaften),
- Nebentätigkeiten für Wettbewerbsunternehmen oder für Geschäftspartner.

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, bestehende oder mögliche Interessenskonflikte offenzulegen.



8 Meldung von Fehlverhalten

Wenn Mitarbeiter

- Verstöße gegen die Bestimmungen der Compliance-Richtlinie, sonstige interne Richtlinien und Regelungen oder gegen gesetzliche Vorschriften feststellen oder vermuten,
- unsicher sind, wie sie sich in bestimmten Geschäftssituationen verhalten sollen,
- glauben, dass diese Richtlinie in Konflikt mit lokalen Gesetzen bzw. internen Richtlinien und Regelungen steht,

sind sie angehalten, dies umgehend zu melden.

Dazu stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Information an den direkten Vorgesetzten
- Information an den Compliance-Officer/Stv. Compliance-Officer/Compliance-Beauftragten

Die Rhomberg Sersa Rail Group erklärt, dass die eingehenden Meldungen vertraulich behandelt und sehr sorgfältig untersucht werden, und dass Mitarbeitern, die nachweisbare oder vermutete Verstöße gegen die Compliance-Richtlinie melden, daraus keinesfalls negative Folgen erwachsen werden, sofern nicht (auch) eigenes Handeln für den Verstoß verantwortlich ist.

Die Rhomberg Sersa Rail Group behält sich ausdrücklich vor, gegen Mitarbeiter, die wissentlich falsche Anschuldigungen machen, disziplinarische Massnahmen zu ergreifen.

9 Compliance-Office

9.1 Aufgaben des Compliance-Office

Das Compliance-Office übernimmt folgende Aufgaben:

- Verwaltung der Richtlinie
- Mitarbeiterschulungen
- Untersuchung von Compliance-Fällen
- Rechtliche Beratung und Handlungsvorgaben zu allen Compliance-Themen, Disziplinarfällen und daraus resultierenden Prozessen
- Empfehlung von disziplinarischen Massnahmen unter Berücksichtigung nationaler arbeitsrechtlicher Bestimmungen
- Berichtswesen an die Geschäftsführung

9.2 Kontaktdaten Compliance-Office

Folgende Personen sind in der Rhomberg Sersa Rail Group für Compliance verantwortlich:

Compliance-Officer

Mag. Markus Eder

Tel: +43 5574 403-2219

E-Mail: markus.eder@rhomberg-sersa.com

Stv. Compliance-Officer

Dr. Angelika Rhomberg

Tel: +43 5574 403-2186

E-Mail: angelika.rhomberg@rhomberg-sersa.com

Die Liste der Compliance-Beauftragten in den Regionen ist im IMS unter „Compliance“ ersichtlich oder kann beim Compliance-Office angefordert werden.





Rhomberg Sersa Rail Holding GmbH
info@rhomberg-sersa.com
www.rhomberg-sersa.com

Österreich
Mariahilfstraße 29
6900 Bregenz
T +43 5574 403-0
F +43 5574 403-2020

Schweiz
Würzgrabenstrasse 5
8048 Zürich
T +41 43 322 23-00
F +41 43 322 23-08